

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-1687/2-1993

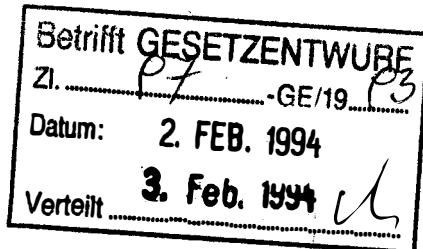
Eisenstadt, am 27.1.1994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertrags-
gesetz geändert wird; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2479 Durchwahl

Bezug: GZ 10.213/70-I 2/1993

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien



Zu dem mit obbezüglichen Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Zu dem in diesem Entwurf vorgesehenen Modell der kollektiven Rechtsgestaltung für Vertragsanpassungen in den §§ 178 ff wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Dieses Modell bietet für den Versicherungsnehmer sicherlich den größten Schutz, da durch die Kuratorbestellung für alle Versicherungsnehmer gewährleistet wäre, daß für sie eine angemessene Änderung bzw. Vertragsanpassung ausgehandelt wird.

Um dem mit diesem Modell verbundenen Nachteil des großen bürokratischen Aufwandes und der Mehrkosten auszuweichen, wäre jedoch die unter b) vorgeschlagene Lösung vorzuziehen, daß die Versicherungsnehmer die Möglichkeit haben, die Prämienerhöhung bei Gericht mittels Feststellungsklage zu bekämpfen und daß auch die Möglichkeiten der Verbands(feststellungs)klage für die im § 29 KSchG genannten Institutionen und die Versicherungsaufsichtsbehörde vorgesehen ist. Der Vorteil bei diesem Modell wäre, daß eine ungerechtfertigte Prämienerhöhung mittels Verbandsklage

- 2 -

bekämpft werden könnte, wenn die Versicherungsnehmer, von denen sehr viele vor dem Weg zu Gericht zurückschrecken werden, nicht selbst klagen sollten.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß es sich bei diesem System nur um eine nachträgliche Kontrolle bzw. Korrekturmöglichkeit handelt, sodaß die Interessen der Versicherungsnehmer nicht so gut geschützt werden können wie durch das im Entwurf vorgesehene Modell.

Andererseits ist dieses Modell nicht so kompliziert, die Gerichte werden nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet und die Versicherungsnehmer sind durch die vorgesehene Möglichkeit der Verbandsklage nicht auf sich allein gestellt.

Aus der Sicht des Versicherungsschutzes erscheint die unter a) vorgeschlagene Variante als die am wenigsten zu befürwortende:

Es ist unsicher, ob die Konkurrenz und der Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen tatsächlich einen prämiendämpfenden Einfluß ausüben werden. Dies wird wahrscheinlich davon abhängen, inwieweit die Versicherungsnehmer bereit sind (und in der Lage sind), ihre Interessen - wie z.B. Kündigung, Versicherungswechsel - wahrzunehmen. Nach dieser Variante wäre der Versicherungsnehmer auf sich alleine gestellt. Da es sich jedoch bei den Parteien der Versicherungsverträge kaum um gleichwertige Partner handelt, wäre aus ho. Sicht ein Modell, daß gewisse dirigistische Maßnahmen vorsieht - ob es sich nun um das "Kurator-Modell" oder das "Verbandsklagen-Modell" handelt, vorzuziehen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F. d. R. d. A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 27.1.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierung (z.Hd. den Herrn Landes-
amtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014
Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F. d. R. d. A.